I. Gemeindegebiet.

Das Gemeindegebiet der Stadt Wien umfaßt seit der auf Grund des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905 erfolgten Einverleibung des XXI. Gemeindebezirkes 27.307·81 Hektar bei einem Umfange von 95·6 Kilometer. Die Fläche des mit Gesetz vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, von dem II. Gemeindebezirke Leopoldstadt abgetrennten XX. Gemeindebezirkes Brigittenau ist noch nicht bekannt. Von dem gesamten Gemeindegebiete entfallen auf den Gemeindebezirk:

	in absoluter Zahl Hektar	von 100 Hektaren der Gesamtfläche
I (Innere Stadt)	283·54	1·04
II (Leopoldstadt) und XX (Brigittenau)	3.100·07	11·35
III (Landstraße)	603·01	2·21
IV (Wieden)	179·55	0·66
V (Margareten)	254·33	0·93
VI (Mariahilf)	144·15	0·53
VII (Neubau)	157·50	0·58
VIII (Josefstadt)	107·14	0·39
IX (Alsergrund)	289·45	1·06
X (Favoriten)	2.175·95	7·97
XI (Simmering)	2.211·17	8·10
XII (Meidling)	742·97	2·72
XIII (Hietzing)	2.387·56	8·74
XIV (Rudolfsheim)	217·57	0·79
XV (Fünfhaus)	115·53	0·42
XVI (Ottakring)	867·59	3·18
XVII (Hernals)	964·78	3·53
XVIII (Währing)	845·48	3·10
XIX (Döbling)	2.164·84	7·93
XXI (Floridsdorf)	9.495·63	34·77

Mit Rücksicht auf die Art der Benützung entfallen von der Gesamtfläche:

	in absoluter Zahl Hektar	in Prozenten
auf die verbaute Fläche (Häuser und Hofräume)	2.812·77	10·30
„ Gärten und öffentliche Anlagen	2.377·58	8·71
„ Weingärten	578·77	2·12
„ Waldungen	4.118·25	15·08
„ Äcker, Wiesen und Weiden	12.710·57	46·55
„ Begräbnisplätze und unproduktive Flächen . .	818·99	3·00
„ Straßen und Wege	1.818·60	6·66
„ Eisenbahnen	675·64	2·47
„ Gewässer	1.396·64	5·11

Die Veränderungen in der Verteilung der Grundflächen infolge des Stadtbahnbaues, der Wienflußregulierung und der Umgestaltung des Donaukanales sind in den vorstehend angeführten Ziffern noch nicht vollständig aufgenommen, da sie noch nicht vollständig grundbücherlich durchgeführt sind. Dagegen sind die durch das oben erwähnte Gesetz vom 28. Dezember 1904 eingeführten Änderungen der Bezirksgrenzen bereits berücksichtigt.

Über die Art der Benützung der Grundflächen in den einzelnen Gemeindebezirken geben die im III. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthaltenen Angaben Aufschluß.

Durch Beschluß des Gemeinderates vom 7. Februar wurden die genauen Grenzlinien für die im Artikel VII, § 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, bestimmten neuen Bezirks-Abgrenzungen festgesetzt. Im allgemeinen folgt die Grenze am rechten Ufer des Donaukanals der Schnittlinie des Nullwasserspiegels mit der Uferversicherung, an der Gürtelstraße der äußeren Grenze des Stadtbahnkörpers. Mittels Kundmachung des k. k. Statthalters vom 7. Juni, L.-G.-Bl. Nr. 104, wurde als Zeitpunkt für den Eintritt der Wirksamkeit dieser neuen Grenzlinienfestsetzungen der 1. Juli 1905 bestimmt.

Durch die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 18. Juni, R.-G.-Bl. Nr. 100, wurde die örtliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte diesen Grenzfeststellungen entsprechend vom 1. Juli geregelt; mit Verordnung desselben Ministeriums vom 27. Dezember, R.-G.-Bl. Nr. 209, wurde ein Bezirksgericht Floridsdorf für den XXI. Gemeindebezirk vom 1. Jänner 1906 an errichtet und dem Wiener Landesgerichtssprengel zugewiesen. Gleichzeitig wurde durch Allerhöchste Entschließung vom 27. Dezember und Kundmachung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Dezember, R.-G.-Bl. Nr. 212, die bisherige Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf aufgelassen und eine Bezirkshauptmannschaft „Floridsdorf—Umgebung" errichtet.

Mit Kundmachung des k. k. Statthalters vom 27. Dezember, L.-G.-Bl. Nr. 166, wurden die Grenzen der Polizeibezirke den neuen Gemeindebezirksgrenzen, wirksam vom 1. Jänner 1906, angepaßt.